

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 30. November 2021 bis 3. Dezember 2021

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Tobias Schmitt wird am 04.10.2021 erneut Mitarbeiter der Gemeinde Bad Augustusburg; diesmal erhält er endlich einen unbefristeten Arbeitsvertrag als vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter. Besonders erfreut ist er, weil er schon weiß, was auf ihn zukommt, denn sein Einsatz ist in der Kasse der Gemeinde geplant. Im Arbeitsvertrag wurde die 5-Tage-Woche vereinbart, über die Probezeit erfolgten keine Angaben.

Die Stellenbeschreibung weist die Entgeltgruppe 6 TVöD/VKA aus. Der Werdegang von Herrn Schmitt war nach der Ausbildung, die er ebenfalls in der Gemeinde Bad Augustusburg absolvierte, sehr bewegt.

Im Einzelnen sind folgende Daten aus dem Lebenslauf von Tobias Schmitt zu entnehmen:

01.09.2010 bis 31.08.2013	Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Gemeinde Bad Augustusburg
01.09.2013 bis 31.08.2015	Befristetes Arbeitsverhältnis in der Gemeinde Bad Augustusburg im Anschluss an die Ausbildung, tätig als Sachbearbeiter in der Kasse der Gemeinde, in EG 5 TVöD/VKA.
01.01.2016 bis 31.12.2017	Befristetes Arbeitsverhältnis in der Stadt Meißen, Einsatz im Kommunalamt der Stadt, in EG 5 TVöD/VKA.
01.01.2018 bis 31.03.2019	befristete Beschäftigung – Elternzeitvertretung in der Gemeinde Bad Augustusburg, erneuter Einsatz als Mitarbeiter in der Kasse, in EG 6 TVöD/VKA.
01.10.2019 bis 30.09.2021	erneute befristete Beschäftigung in der Stadt Meißen - Krankheitsvertretung, Einsatz in der Stadtkasse, in EG 6 TVöD/VKA.
04.10.2021	Einstellung in der Gemeinde Bad Augustusburg; unbefristete Beschäftigung, Einsatz in der Kasse, in EG 6 TVöD/VKA

Bearbeitungshinweise

- a. Alle genannten Städte und Gemeinden befinden sich in Sachsen.
- b. Alle genannten Arbeitgeber wenden den TVöD in der jeweils gültigen Fassung für ihre Arbeitsverträge an.



Aufgaben

- 1) **Erklären** Sie allgemein, wie in der Gemeinde Bad Augustusburg wirksame Arbeitsverträge abgeschlossen werden und ob der Abschluss an eine Form gebunden ist. (15 Punkte)

- 2) **Klären** Sie, ob Tobias Schmitt bei Einstellung am 04.10.2021 der Stufe 3 seiner Entgeltgruppe zugeordnet werden konnte. (10 Punkte)

- 3) **Ermitteln** Sie das Tabellenentgelt, das Tobias Schmitt im Monat seiner Einstellung bei der Gemeinde Bad Augustusburg erhalten hat. (25 Punkte)

- 4) **Prüfen** Sie die Höhe des Urlaubsanspruchs, den Herr Schmitt im Jahr 2021 bei der Gemeinde Bad Augustusburg hat. (20 Punkte)

- 5) **Prüfen** Sie, ob Herr Schmitt eine Probezeit absolvieren muss und wann diese gegebenenfalls endet. (15 Punkte)

- 6) **Definieren** Sie den Begriff Beschäftigungszeit. **Gehen** Sie dabei auf die Beschäftigungszeit im engeren Sinne und im weiteren Sinne **ein** und **nennen** Sie, wofür diese jeweils von Bedeutung sind. (Auf den Sachverhalt ist nicht einzugehen!) (10 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte



Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

vom 30. November 2021 bis 3. Dezember 2021

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

- 1) Der Arbeitsvertrag ist in § 611a BGB geregelt und stellt ein Schuldverhältnis dar. Er kommt gem. §§ 145 ff BGB durch zwei übereinstimmende, wirksame Willenserklärungen, genannt Antrag und Annahme, zustande. Hier ist dies offensichtlich erfolgt, damit ist der Arbeitsvertrag wirksam abgeschlossen worden.

Fraglich ist, ob er einer Form bedarf.

Das Recht der Schuldverhältnisse ist durch die sogenannte Vertragsfreiheit gekennzeichnet. Das bedeutet, dass der Abschluss von Verträgen nur dann an eine Form gebunden ist, wenn dies ausdrücklich im BGB oder einem anderen Bundesgesetz, z. B. dem Nachweisgesetz oder der Gewerbeordnung bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz, vorgesehen ist.

Eine solche Regelung ist für den Arbeitsvertrag nicht gegeben, so dass dieser formfrei abgeschlossen werden kann.

§ 2 (1) TVöD sieht allerdings vor, dass Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst schriftlich abgeschlossen werden. Diese Vorschrift begründet einen Anspruch des Arbeitnehmers auf eine schriftliche Ausfertigung des Vertrags, hat aber sonst nur deklaratorischen Charakter.

Ein mündlich abgeschlossener Vertrag ist demnach auch im öffentlichen Dienst gültig und damit verbindlich. (15 Punkte)

- 2) Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 16 (VKA) TVöD. § 16 (2) S. 1 TVöD sieht vor, dass der Beschäftigte bei Einstellung der Stufe 1 zugeordnet wird. Eine Ausnahme ist gem. § 16 (2) S. 2 TVöD dann gegeben, wenn der Beschäftigte über einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Diese ist aufgrund der Protokollerklärung zu § 16 (2) (BUND) TVöD eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden (gleichwertigen) Tätigkeit.

Herr Schmitt hat bei der Gemeinde Bad Augustusburg laut Lebenslauf bereits in der Zeit vom 01.09.2013 bis 31.08.2015 (zwei Jahre) und vom 01.01.2018 bis 31.03.2019 (mehr als ein Jahr) in der Kasse gearbeitet. Auch in der Stadt Meißen war er in der Zeit vom 01.10.2019 bis 30.09.2021 (zwei Jahre) in der Kasse beschäftigt. Seit 01.01.2018 war er in der EG 6 TVöD/VKA tätig (gleichwertige Tätigkeit). Fristen bestimmen sich nach §§ 187 (2), 188 (2) Alt. 2 BGB.

Da Herr Schmitt auch künftig in der Kasse der Gemeinde Bad Augustusburg in der EG 6 TVöD/VKA tätig werden soll, liegt eine einschlägige Berufserfahrung von mehr als drei Jahren vor und die Tätigkeit von Herrn Schmitt konnte bei Einstellung am 04.10.2021 der Stufe 3 zugeordnet werden. (10 Punkte)

- 3) § 15 (1) TVöD sieht vor, dass der Beschäftigte ein monatliches Tabellenentgelt erhält, dessen Höhe sich aus der Entgeltgruppe bestimmt, in die er eingruppiert ist und aus der Stufe, die für den Beschäftigten gilt. Die Eingruppierung richtet sich gem. § 12 (1) VKA TVöD nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Laut Sachverhalt erfolgt die Eingruppierung in Entgeltgruppe 6. Mangels notwendiger Angaben und anzuwendender Entgeltordnung ist die Eingruppierung nicht zu überprüfen.

Wie unter 2.) geprüft, ist dem Beschäftigten Herrn Schmitt aufgrund der einschlägigen Berufserfahrung bei der Einstellung die Stufe drei zuzuordnen. Herr Schmitt erhält somit Entgelt der Entgeltgruppe 6 Stufe 3.

Gem. § 15 (2) TVöD ist für die Beschäftigten der Kommunen die Tabelle der Anlage A (VKA) anzuwenden.

Demnach stand Herr Schmitt im Oktober 2021 ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.894,11 € zu, wenn er den kompletten Monat im Arbeitsverhältnis gestanden hätte.

Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt ist gem. § 24 (1) S. 1 TVöD der Kalendermonat. Für Herrn Schmitt gilt außerdem § 24 (3) S. 1 TVöD, der die anteilige Berechnung des Entgelts regelt, wenn der Anspruch nicht für alle Tage eines Kalendermonats besteht. Herr Schmitt nimmt die neue Tätigkeit am 04.10.2021 auf, ihm fehlen im Monat Oktober somit drei von 31 Tagen. Als Entgelt für den Monat Oktober stehen ihm damit 28/31 zu. Dies entspricht einem Bruttoentgelt von 2.614,034 €. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von weniger als 0,5 Cent, so ist er abzurunden. Diese Regelung trifft § 24 (4) S. 1 TVöD.

Folglich erhielt Herr Schmitt ein Bruttoentgelt von 2.614,03 €. (25 Punkte)

- 4) Gem. § 26 (1) S. 1 TVöD haben Beschäftigte in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts. S. 2: Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Woche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Laut Sachverhalt arbeitet Herr Schmitt in der 5-Tage-Woche. Folglich stünden ihm bei einer Beschäftigung im ganzen Jahr 2021 30 Arbeitstage Urlaub zu.

Gem. § 26 (2 b) TVöD erhält der Beschäftigte, dessen Arbeitsverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beginnt oder endet jedoch nur ein Zwölftel des eben genannten Anspruchs für jeden vollen Monat der Beschäftigung. Das Arbeitsverhältnis von Herrn Schmitt beginnt am 04.10.2021 zu laufen; damit wäre er im Kalenderjahr 2021 zwei volle Monate (Fristberechnung nach §§ 187 (2), 188 (2) Alt. 2 BGB) bei der Gemeinde Bad Augustusburg beschäftigt. Ihm steht folglich ein Anspruch von 2/12 von 30 Arbeitstagen zu. Dies ergibt einen Anspruch von 5 Arbeitstagen.

§ 26 (2b) TVöD verweist auf § 5 BUrlG, d. h. es ist zu überprüfen, ob das BUrlG den AN besserstellen würde (vgl. § 13 BUrlG). Hier trifft § 5 (1) a BUrlG zu, der bei Nichterfüllung der Wartezeit (vgl. § 4 BUrlG) nur einen Anspruch auf Teilurlaub vorsieht. Herr Schmitt ist noch keine sechs Monate beschäftigt (Wartezeit nicht erfüllt), so dass eine Besserstellung über das BUrlG nicht möglich ist.

Herr Schmitt hat also Anspruch auf fünf Arbeitstage Urlaub bei der Gemeinde Bad Augustusburg im Kalenderjahr 2021. (20 Punkte)

- 5) Gem. § 2 (4) S. 1 TVöD gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, sofern nicht eine kürzere Probezeit vereinbart wurde. S. 2 trifft nicht zu. Da Herr Schmitt in der Gemeinde Bad Augustusburg bereits bekannt ist, hätte der Bürgermeister die Probezeit verkürzen können. Dies hätte jedoch ausdrücklich im Arbeitsvertrag als Nebenabrede vereinbart sein müssen, § 2 (3) TVöD. Eine solche Probezeitverkürzung ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Für die Beschäftigung des Herrn Schmitt gilt somit aufgrund der Tarifautomatik die sechsmonatige Probezeit.

Für die Berechnung der Frist gelten §§ 187 (2), 188 (2) 2. Alt. BGB, da dem Beschäftigten und auch dem Arbeitgeber der Beginn der Beschäftigung bekannt ist. Die Frist beginnt folglich am 04.10.2021, 0:00 und endet mit Ablauf des 03.04.2022. (15 Punkte)

- 6) Die Beschäftigungszeit ist in § 34 Abs. 3 TVöD definiert. (10 Punkte)
- a) Es wird die Beschäftigungszeit im engeren Sinn beschrieben in den Sätzen 1 und 2. Danach ist Beschäftigungszeit die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Lediglich ein aus privaten Gründen genommener Sonderurlaub wird aus dieser Zeit herausgerechnet. Die Beschäftigungszeit im engeren Sinn ist wichtig für die Ermittlung der Kündigungsfristen gem. § 34 Abs. 1 Satz 2 TVöD.
- b) Die Beschäftigungszeit im weiteren Sinn ist gegeben, wenn die Zeiten bei anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes zur Beschäftigungszeit im engeren Sinn hinzuge-rechnet bzw. anerkannt werden können. Die notwendigen Regelungen finden sich in § 34 Abs. 3 Sätze 3 und 4 TVöD. Zeiten bei anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes können nur dann anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar von einem anderen Arbeitgeber zum nächsten Arbeitgeber wechselt. Die Beschäftigungszeit im weiteren Sinn wird verwendet für die Ermittlung des Dienstjubiläums (§ 23 Abs. 2 TVöD) und die Dauer des Krankengeldzuschusses (§ 22 Abs. 2 und 3 TVöD).

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte